QUALZUCHTKOMMISSION

# TABELLE ZUR EINTEILUNG DER BELASTUNGSKATEGORIEN

Beschluss: 14.10.2026

# 1 Präambel

Dieses Dokument wurde von der Qualzuchtkommission entwickelt, um eine Orientierungshilfe bei der systematischen Erfassung und Bewertung von Qualzuchtmerkmalen und -symptomen zu bieten. Dabei werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Das Dokument dient als **Instrument zur Einteilung** und **Beurteilung der Belastungen** beim **Einzeltier** und kann folglich bei der **Auswahl von Zuchttieren** sowie bei der **Planung von Verpaarungen unterstützen**.

Ziel ist es, Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzucht effektiv umzusetzen. Züchterische Maßnahmen, die zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst, einer Beeinträchtigung von physiologischen Lebensabläufen und/oder einer erhöhten Verletzungsgefahr bei den Nachkommen führen, müssen jedenfalls vermieden werden.

Neben der **Darlegung der rechtlichen Grundlagen** umfasst das Dokument **relevante Begriffserklärungen** zu den Aspekten **Schmerzen, Leiden, Schäden** und **Wohlbefinden**. Es enthält zudem Erklärungen zu **veterinärmedizinischen Maßnahmen, Kriterien** für die **Zuordnung zu einer Belastungskategorie** sowie Erläuterungen zur Einschätzung der **Dauer von Belastungen**.

Das wesentliche Element des Dokuments stellt die **Tabelle zur Einteilung** in **Belastungskategorien** mittels **Analysefragen** dar. Die im Dokument vorliegende Einteilung der Belastungskategorien basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Tierschutzgesetzes, insbesondere gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG.

Die **Tabelle** dient als **Werkzeug für den Vollzug** (zuständige Behörden) und für **Tierärzt:innen**, um die rechtlichen Vorgaben umzusetzen und das Zuchtverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen zu gewährleisten. Durch die **systematische Betrachtung** und **strukturierte Dokumentation** individueller Fälle kann das Dokument wertvolle **Unterstützung** zur Entscheidungsfindung bieten, **ersetzt jedoch keine rechtliche Beratung**. Vielmehr soll es die Anwender:innen in ihren begründeten Ermessensurteilen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützen.

## Gesetzliche Grundlage: § 5 TSchG

*(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

*(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer*

1. *Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:*
   - *a) Atemnot,*
   - *b) Bewegungsanomalien,*
   - *c) Lahmheiten,*
   - *d) Entzündungen der Haut,*
   - *e) Einschränkung physiologischer Funktionen durch teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid oder reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien,*
   - *f) Einschränkung physiologischer Funktionen durch Entzündungen oder Missbildungen der Augen bzw. deren Anhangsgebilde,*
   - *g) Blindheit,*
   - *h) Exophthalmus,*
   - *i) Taubheit,*
   - *j) neurologische Symptome oder Funktionsverlust von Sinnesorganen,*
   - *k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Fehlbildungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,*
   - *l) Missbildungen der Schädeldecke,*
   - *m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind;*

# 2 Begriffsbestimmungen

## **Belastungen** im Sinne von Schmerzen, Leiden und Angst gemäß TSchG

**Schmerzen** sind unangenehme sensorische Empfindungen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden[1]. Die Definition der International Association for the Study of Pain (IASP) lautet: Schmerz ist ein unangenehmes Sinnes- und Gefühlserlebnis, das mit einer tatsächlichen oder potentiellen Gewebeschädigung einhergeht oder einer solchen ähnelt[2]. Erkennbar ist Schmerz bei Tieren, die diesen nicht verbal kommunizieren können, u.a. durch typisches Schmerzverhalten wie z.B. Entlastungshaltungen, Lahmheit oder Zurückzucken bei Berühren einer schmerzhaften Körperstelle. Weitere Anzeichen für Schmerz sind u.a. Veränderungen von Körperhaltung, Gesichtsausdruck (Grimacescale), Mimik und Gangbild, Verhaltensänderungen wie Hypo- oder Hyperaktivität, Apathie, reduzierte Exploration, reduzierte soziale Interaktionen, Aggressionsverhalten, Änderungen in der circadianen Rhythmik, verändertes Schlaf- und Ruheverhalten.

**Leiden** ist als ein anhaltender Zustand erheblichen körperlichen oder psychischen Unbehagens definiert, der mit Erscheinungen wie Erschöpfung, Schmerz, Atemnot, Angst, Durst oder Hunger einhergeht; dieser Zustand ist für das Tier nicht beeinflussbar und wird von charakteristischen Symptomen begleitet.[3] Leiden wird auch definiert als „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern“.[4] Leiden sind bereits bei einer geringen Leidensintensität als wesentlich zu beurteilen, da sie über eine kurzfristige Zeitspanne hinaus gehen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens darstellen.[5]

Auslöser von Leiden sind z.B. Beeinträchtigungen bei der artgemäßen Bewegung, Kommunikation/Interaktion mit Artgenossen oder Nahrungsaufnahme, der Atmung oder der Thermoregulation.

Die Beurteilung von Leiden hat vor dem Hintergrund des artgemäßen Normalverhaltens anhand der arttypischen Leidensäußerungen (z.B. Trauerhaltung, Apathie, Beeinträchtigungen von Körperfunktionen oder Verhaltensweisen) zu erfolgen.[6] Körperliche Krankheitssymptome sind dabei nicht zwingend vorhanden. Eine wichtige Erscheinungsform von Leiden ist Stress (Distress), der insbesondere dann auftritt, wenn das Tier bei der Befriedigung seiner

[1] ErlB 446 BlgNR 22.GP 8

[2] Monteiro, B.P., et al. "2022 WSAVA guidelines for the recognition, assessment and treatment of pain." Journal of Small Animal Practice 64.4 (2023): 177-254.

[3] Dawkins, M.S. "The science of animal suffering." Ethology 114.10 (2008): 937-945.

[4] Pollmann, U. & Tschanz, B. "Leiden-ein Begriff aus dem Tierschutzrecht." Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 13 (2006): 234-239.

[5] Binder, R. "Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz." Wiener Tierärztliche Monatsschrift–Veterinary Medicine Austria 103 (2016).

[6] Binder, R. "Das österreichische Tierschutzgesetz." Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: MANZ’sche Verlags-und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkommentare) (2024).

artgemäßen Bedürfnisse so eingeschränkt ist, dass dies seine Fähigkeit zur Anpassung an die Haltungsumwelt überfordert.[6]

**Angst** ist ein unangenehmer, emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses.[6] Das Erleben von Furcht aufgrund eines stark negativen Ereignisses wird im Begriff Leiden subsumiert.

## Schäden

Ein **Schaden** liegt dann vor, wenn der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres durch menschliche Einwirkung beeinträchtigt wird.[6] Unter menschlicher Einwirkung ist auch die Zuchtentscheidung zu verstehen. Schaden wird als Abweichung vom physiologischen Zustand definiert.[7] Auch Verhaltensstörungen können den Tatbestand der Schadenszufügung erfüllen. Die in § 5 Abs. 2 TSchG angeführten Symptome sind durchwegs auf Schäden zurückzuführen, z.B. Fehlbildungen des Bewegungsapparates bzw. der Körperformen (Gebiss, Kiefer, Schnabel etc.) sowie Missbildungen von Organen (z.B. Augen, Ohren, Haut).

## Verletzung

Verletzungen sind akut durch äußere Einflüsse (mechanisch, thermisch, chemisch, strahlenbedingt) entstandene körperliche Schäden mit Zerstörung von Gewebestrukturen oder Funktionsstörungen.[8]

## Wohlbefinden

Physische und psychische Gesundheit, die einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf von Lebensvorgängen ermöglicht. Die Freiheit von Belastungen oder Schäden durch Qualzucht stellt sicher, dass ein Tier seine artspezifischen Bedürfnisse in allen Funktionskreisen des Verhaltens weitgehend ungestört befriedigen kann.[9]

[7] Tschanz, B. "Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung–ein ethologisches Konzept." Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung (1986): 9-17.

[8] https://www.pschyrembel.de/Verletzung/K0MUU/doc/

9 Zitiert nach Binder, R. "Das österreichische Tierschutzgesetz." Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: MANZ'sche Verlags-und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkommentare) (2024).

**Veterinärmedizinische Maßnahmen** iSv § 4 TÄG „Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten“:

Darunter fallen die Untersuchung von Tieren, die Diagnosestellung und Behandlung von Erkrankungen mittels operativen Eingriffen, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme, die Verordnung bzw. Verschreibung von Arzneimitteln, sowie veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren

## Kriterien für die Zuordnung zu einer Belastungskategorie

Kriterien sind insbesondere die **Intensität** des Symptoms bzw. der Symptome, die **Dauer** und der **Zeitpunkt des Auftretens**, **assoziierte Belastungen** (Mehrfachbelastung und Begleiterkrankungen) sowie die **Wahrscheinlichkeit des Auftretens** der Belastung **bei den Nachkommen**. Bei **progressiven Erkrankungen** ist das Alter des Tieres bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Beurteilung des physiologischen Zustandes und etwaiger Abweichungen verweisen wir auf die jeweils aktuelle Ausgabe der „Klinischen Propädeutik der Haus- und Heimtiere“[10].

## Begriffe zur Einschätzung der Dauer von Belastungen

Als **vorübergehend** werden Belastungen angesehen, die binnen kurzer Zeit wieder von selbst vergehen bzw. durch angepasste Haltung, Fütterung und Pflege behoben werden (siehe Belastungskategorie 1). Bei der Einschätzung der Dauer von Belastungen ist **auch die Intensität zu berücksichtigen**. Je stärker die Intensität desto kürzer ist die Zeitspanne, die noch als **kurzzeitig** angesehen wird.[11] Im Regelfall gilt als **kurzzeitig,** wenn Belastungen (in Abhängigkeit des Symptoms) **wenige Minuten bis hin zu wenigen Tagen** andauern.

**Langanhaltend** sind Belastungen jedenfalls, wenn sie **mehr als eine Woche** andauern.[12]

## Genetische Anomalie

Jede das Tier belastende Veränderung, die zumindest teilweise auf einer erblichen (genetischen) Grundlage beruht und nicht ausschließlich auf äußere Einflüsse zurückzuführen ist.

[10] Wittek, T., Kohl, L., Baumgartner, W. "Klinische Propädeutik der Haus-und Heimtiere.“ (2025). 10. Auflage, Thieme
[11] Hirt, A., Maisack, C. & Moritz, J. "Tierschutzgesetz: Mit TierSchHundeV, TierSchNutztV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchlV, EU-Tierschlacht-VO: Kommentar“ 3. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen (2016).
[12] Maisack, C. „Das Tierwohl in der Gesetzgebung und in der konkreten Schaden-Nutzen-Abwägung“ Bad Boll: Tagung „Tierversuche – Das ethische Dilemma tierexperimenteller Forschung“ (2016). https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2016-12-02_Veranstaltung_Tierversuche.pdf

## Merkmalsträger vs. Anlageträger

Ein Merkmalsträger ist ein Individuum, dessen Phänotyp aufgrund eines krankheitsassoziierten Allels bestimmte pathologische Merkmale aufweist. Er wird abgegrenzt vom Anlageträger, der die Erbanlage für ein bestimmtes Merkmal trägt, ohne es auszuprägen bzw. selbst erkrankt zu sein. Anlageträger sind selbst nicht belastet. Wenn der Genotypstatus der Paarungspartner nicht bekannt ist, können Anlageträger jedoch als Zuchttiere ungeeignet sein, da erkrankte/belastete Nachkommen nicht auszuschließen sind.

## Zuchtzulassung, bedingte Zuchtzulassung, Zuchtausschluss

Eine Zuchtzulassung ohne Einschränkungen erlaubt eine weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Paarungspartner im Sinne des Zucht- und Maßnahmenprogrammes der jeweiligen Rasse. Sie ist nicht an eine Zeitdauer gebunden; treten nach dem Zuchteinsatz genetisch bedingte Erkrankungen auf, kann sie jedoch widerrufen werden. Eine bedingte Zuchtzulassung ist durch Einschränkungen in verschiedenen Aspekten gekennzeichnet wie z.B. im Hinblick auf die Auswahl der Paarungspartner, die Dauer der Zulassung, die Anzahl der Würfe etc. Weiters ist eine Beurteilung der Nachkommen durch relevante Screeninguntersuchungen und Dokumentation des erforderlichen Zuchterfolgs (d.h. Schäden bzw. Belastung der Nachkommen geringer als bei Elterntieren) erforderlich. Ein Zuchtausschluss bedeutet, dass das jeweilige Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden darf. Wird ein von der Zucht ausgeschlossenes Tier dennoch zur Zucht eingesetzt, stehen der zuständigen Behörde Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz zur Verfügung.

# 3 Einteilung der Belastungskategorien

## Rechtliche Grundlage gemäß Tierschutzgesetz

Kriterien gemäß § 5 Abs 2 Z 1 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.

## Einteilung der Belastungskategorien & Definitionen

**Keine wesentlichen Auswirkungen**
**(Belastungskategorie 0 und Belastungskategorie 1 (= geringgradig))**

- keine wesentlichen Auswirkungen im Sinne von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst auf die Gesundheit
- keine wesentliche Beeinträchtigung physiologischer Lebensabläufe
- es besteht keine erhöhte Verletzungsgefahr

**Belastungen mit wesentlichen Auswirkungen**
**(Belastungskategorie 2 (= mittelgradig) und Belastungskategorie 3 (= hochgradig))**

- mit wesentlichen Auswirkungen im Sinne von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst auf die Gesundheit
- wesentliche Beeinträchtigung physiologischer Lebensabläufe
- es besteht erhöhte Verletzungsgefahr

## Tabelle 1: Definitionen der Belastungskategorien

| | **Belastungskategorie 0** | **Belastungskategorie 1 – geringgradig (ggr.)** | **Belastungskategorie 2 – mittelgradig (mgr.)** | **Belastungskategorie 3 – hochgradig (hgr.)** |
|---|---|---|---|---|
| **Definitionen der Belastungskategorien**<br>**(Modifiziert nach § 3 TVG 2012 und CH VO 455.102.4)** | Keine Schäden.<br>Keine Merkmale bzw. Symptome, die Belastungen (im Sinne von Schmerzen, Leiden oder Ängsten) beim Tier verursachen. | Veränderungen körperlicher Strukturen, die nicht zu Funktionsausfällen und/oder Verhaltensabweichungen führen und/oder<br>Merkmale bzw. Symptome, die kurzzeitige geringgradige Belastungen (im Sinne von Schmerzen, Leiden oder Ängsten) beim Tier verursachen.<br>Diese können durch angepasste Haltung, Fütterung und Pflege behoben werden. | Schäden, die zu Funktionsausfällen oder Verhaltensabweichungen führen und/oder<br>Merkmale bzw. Symptome, die bei den Tieren kurzzeitige mittelgradige Belastungen oder langanhaltende geringgradige Belastungen verursachen.<br>Diese können nicht ausschließlich durch angepasste Haltung, Fütterung und Pflege behoben werden. | Schäden, die zu Funktionsausfällen oder Verhaltensabweichungen führen und/oder<br>Merkmale bzw. Symptome, die bei den Tieren hochgradige Belastungen oder langanhaltende mittelgradige Belastungen verursachen, die veterinärmedizinische Maßnahmen oder Euthanasie erfordern. |

## Tabelle 2: Analysefragen Einzel- und Elterntiere

| | Belastungskategorie 0 | Belastungskategorie 1 - geringgradig (ggr.) | Belastungskategorie 2 - mittelgradig (mgr.) | Belastungskategorie 3 - hochgradig (hgr.) |
|---|---|---|---|---|
| **Sind veterinärmedizinische oder sonstige Maßnahmen aufgrund von Qualzuchtmerkmalen/-symptomen erforderlich?** | Keine veterinärmedizinischen Maßnahmen erforderlich. | Keine veterinärmedizinischen, aber sonstige Maßnahmen erforderlich.<br>Behebung der Belastung erfolgt seitens Tierhalter:in durch angepasste Haltung (wie z.B. Vermeiden von extremen Leistungen wie Hundesport), Fütterung (z.B. Diätfutter & Nahrungsergänzungen) und Pflege (z.B. Schur, Zahnpflege, Kürzen von Krallen) | Temporäre oder gänzliche Behebung der Belastung durch konservative veterinärmedizinische Maßnahmen möglich.<br>Ein einmaliger geringfügiger[13] kurativer chirurgischer Eingriff ist bei ansonsten gesunden bzw. unbelasteten Tieren möglich: Dabei handelt es sich um oberflächliche Eingriffe, bei denen es nicht zur Eröffnung von Körperhöhlen bzw. Freilegung von tiefliegenden Geweben und Organen kommt. Es kommt nicht zu umfangreicher Gewebedurchtrennung und Eingriffen an Knochen. Die Erholung, von diesen Eingriffen erfolgt rasch, | Langfristige oder wiederholte konservative veterinärmedizinische Maßnahmen reduzieren die Belastungen, aber beheben sie nicht.<br>Eine Behebung (oder Reduzierung) ist allenfalls durch wiederholte geringfügige oder (einmalige bzw. wiederholte) schwere chirurgische Eingriffe möglich: Darunter sind z.B. orthopädische Eingriffe wie Gelenkersatz, Laparotomie, Thorakotomie, Kraniotomie, etc. zu verstehen. Ebenso sind hier chirurgische Eingriffe zur Reduktion von BOAS-Symptomen einzuordnen. |

[13] National Research Council, et al. "Guide for the care and use of laboratory animals." 8. Auflage, Washington D.C.: National Academies Press (2010).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | postoperativer Schmerz ist minimal und klingt rasch ab. Komplikationen sind selten und minimal. Physiologische Lebensabläufe und Verhaltensweisen sind kurze Zeit nach dem Eingriff wiederhergestellt. Die Eingriffe sind kurativ und erfordern keine wiederkehrende Betreuung.<br>Beispiele: Eingriffe, die in der klinischen Praxis der Tiermedizin routinemäßig „ambulant“ durchgeführt werden z.B. kleine Nabelbrüche, Entfernung von Wolfskrallen, persistierenden Milchzähnen, einzelnen abnormalen Wimpern. | Alternativ: Die Erkrankung ist nicht behandelbar.<br>Euthanasie kann notwendig sein. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Sind physiologische Körperfunktionen beeinträchtigt?[14]**<br>• **Atmung**<br>• **Herz-Kreislauf**<br>• **Bewegung**<br>• **Stoffwechsel /Verdauung**<br>• **Ausscheidung**<br>• **Nervensystem**<br>• **Endokrines System**<br>• **Blut/Immunsystem**<br>• **Thermoregulation**<br>• **Sinnesfunktion**<br>• **Fortpflanzung** | Keine Beeinträchtigung der genannten Körperfunktionen. | Keine wesentliche, das heißt höchstens kurzzeitige und geringgradige Beeinträchtigung einer der genannten Körperfunktionen. | Mittelgradige kurzzeitige oder geringgradige langanhaltende Beeinträchtigung einer oder mehrerer Körperfunktionen. | Hochgradige oder langanhaltende mittelgradige Beeinträchtigung einer oder mehrerer Körperfunktionen. |
| **Besteht erhöhte Verletzungsgefahr?** | Keine | Keine bei angepasster Haltung, Fütterung und Pflege. | Erhöhte Verletzungsgefahr unter ungünstigen Umwelt- und Haltungsbedingungen. | Erhöhte Verletzungsgefahr auch bei günstigen Umwelt- und Haltungsbedingungen. |

[14] Aufzählung nicht abschließend

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Ist das Ausleben natürlicher Verhaltensweisen beeinträchtigt?**[14]<br>• **Nahrungsaufnahme**<br>• **Bewegung**<br>• **Komfortverhalten**<br>• **Ausscheidungs-verhalten**<br>• **Fortpflanzungs- und Geburtsverhalten**<br>• **Sozialverhalten** | Keine der genannten Verhaltensweisen ist beeinträchtigt. | Keine wesentliche Beeinträchtigung, das heißt höchstens kurzzeitig reduzierte Ausführung von Verhaltensweisen. | Langanhaltende reduzierte Ausführung von Verhaltensweisen. | Eine oder mehrere Verhaltensweisen können nicht ausgeführt werden. |
| **Ist das Wohlbefinden (im Sinne von Leben ohne Belastung durch Qualzuchtmerkmale/-symptome) beeinträchtigt?** | Keine Beeinträchtigung | Keine wesentliche Beeinträchtigung, das heißt höchstens kurzzeitige und geringgradige Beeinträchtigung. | Mittelgradige kurzzeitige oder geringgradige langanhaltende Beeinträchtigung (auch Mehrfachbelastung aus Kategorie 1), gegebenenfalls erhöhtes Risiko für Begleiterkrankungen. | Hochgradige oder langanhaltende mittelgradige Beeinträchtigung, oder jedenfalls, wenn Mehrfachbelastung mit mehr als drei Beeinträchtigungen[15] der Belastungskategorie 2 vorliegt, gegebenenfalls Begleiterkrankungen durch Belastungen vorhanden. |

[15] Asher, L., et al. "Inherited defects in pedigree dogs. Part 1: disorders related to breed standards." The Veterinary Journal 182.3 (2009): 402-411.

## Tabelle 3: Analysefrage Paarungsplanung

| | **Belastungskategorie 0** | **Belastungskategorie 1 - geringgradig (ggr.)** | **Belastungskategorie 2 - mittelgradig (mgr.)** | **Belastungskategorie 3 - hochgradig (hgr.)** |
|---|---|---|---|---|
| **Sind bei den Nachkommen Schäden/Belastungen zu erwarten?** | Keine Schäden/Belastungen der Nachkommen zu erwarten | Keine wesentlichen Schäden/Belastungen der Nachkommen zu erwarten.<br>Durch gezielte Anpaarung auf Basis erforderlicher Screeninguntersuchungen kann das Auftreten von Merkmalsträgern bei den Nachkommen vermieden werden. | Mittelgradige Schäden/Belastungen der Nachkommen sind zu erwarten. Zuchteinsatz nur, wenn Schäden/Belastungen der Nachkommen geringer als bei Elterntieren zu erwarten sind.<br>Durch gezielte Anpaarung auf Basis erforderlicher Screeninguntersuchungen kann das Auftreten von Merkmalsträgern bei den Nachkommen vermieden werden. | Hochgradige Schäden/Belastungen der Nachkommen zu erwarten oder mittelgradige Schäden/Belastungen, die gleich oder höher als bei Elterntieren zu erwarten sind.<br>Durch gezielte Anpaarung auf Basis erforderlicher Screeninguntersuchungen kann das Auftreten von Merkmalsträgern bei den Nachkommen nicht vermieden werden. |

## Tabelle 4: Folgen der Einstufung für die Zucht mit den Tieren

| Belastungskategorie 0 | Belastungskategorie 1 - geringgradig (ggr.) | Belastungskategorie 2 - mittelgradig (mgr.) | Belastungskategorie 3 - hochgradig (hgr.) |
|---|---|---|---|
| **Zuchtzulassung** | **Zuchtzulassung oder bedingte Zuchtzulassung** inkl. Dokumentation von Screeninguntersuchungen und des erforderlichen Zuchterfolgs (das heißt Schäden bzw. Belastung der Nachkommen geringer als bei Elterntieren). | **Bedingte Zuchtzulassung** inkl. Dokumentation von Screeninguntersuchungen, erfolgten chirurgischen Eingriffen und des erforderlichen Zuchterfolgs (das heißt Schäden bzw. Belastung der Nachkommen geringer als bei Elterntieren) oder **Zuchtausschluss, wenn Schäden/Belastungen gleich oder schwerwiegender als bei Elterntieren.** | **Zuchtausschluss inklusive Dokumentation von Screeninguntersuchungen und erfolgten chirurgischen Eingriffen.** |